

Versicherungen für DULV-Mitgliedsvereine und DULV-Ausbildungsstätten

Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.
 Mühlweg 9
 71577 Großlerach - Morbach

Verein, Vor- und Zuname des Bevollmächtigten:

Anschrift: _____

Der oben genannte Verein beantragt die angekreuzte(n) Versicherung(en) über den Gruppenversicherungsvertrag für DULV-Mitglieder zwischen dem DULV und dem Versicherer HDI Global SE.

Veranstalterhaftpflicht

Name und Ort der Veranstaltung _____

von (Datum) _____ bis (Datum) _____

Versicherungsschutz gegen die gesetzliche Haftpflicht als Luftfahrtveranstalter

- 1 Mio €** für Personenschäden, **300.000 €** für Sachschäden.....Einmalprämie **75,00 €**
- 1 Mio €** für Personenschäden und Sachschäden.....Einmalprämie **100,00 €**
- 1,5 Mio €** für Personenschäden und Sachschäden.....Einmalprämie **115,00 €**
- 2 Mio €** für Personenschäden und Sachschäden.....Einmalprämie **125,00 €**

Boden-Unfallversicherung für Zuschauer

Name und Ort der Veranstaltung _____

von (Datum) _____ bis (Datum) _____

Versicherungsschutz in Form einer Boden-Unfallversicherung für Zuschauer von Luftfahrt-Veranstaltungen

- 5.000 €** im Todesfall, **10.000 €** im Invaliditätsfall Einmalprämie **75,00 €**
- 10.000 €** im Todesfall, **20.000 €** im InvaliditätsfallEinmalprämie **150,00 €**

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk (wird vom DULV ausgefüllt!)

Mitglieds-Nr.:
 Datum Beginn:
 Datum Ende:

Annahmedatum:
 Unterschrift:

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die angegebenen Einmalprämien verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Die Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung per Verrechnungsscheck oder Überweisung auf das Konto des DULV einzuzahlen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DULV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz wird nur für solche juristischen / natürlichen Personen gewährt, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz haben. Diese Einschränkung gilt nicht für berechnigte Benutzer.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Ultraleichtflugsports oder Beendigung der Mitgliedschaft im DULV besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Schadenfälle sind unverzüglich - d. h. spätestens innerhalb einer Woche - dem DULV oder dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.

Für den Versicherungsschutz gelten die Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 2 (AHB-Lu 2008) sowie die besonderen Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem DULV und dem Versicherer HDI Global SE.

2. Haftpflichtversicherung für Halter von Ultraleicht-Fluggeländen

Versicherungsschutz wird gewährt gegen die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des DULV als Halter von Luftsportgeräte-Freigeländen. Eingeschlossen gilt die persönliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters, der vom Geländehalter bestellt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Deckung gilt bundesweit.

3. Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter

Versicherungsschutz wird gewährt gegen die gesetzliche Haftpflicht der DULV-Mitgliedsvereine und -Ausbildungsstätten als Luftfahrtveranstalter. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstandbeauftragten Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z. B. Rotes Kreuz) in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Ultraleichtflug-Veranstaltungen.

Auf § 2 der BB Lu H 2 wird besonders hingewiesen. Dieser kann beim DULV angefordert werden.

Die Deckung gilt bundesweit.

4. Boden-Unfallversicherung für die Zuschauer von Luftfahrtveranstaltungen

Versicherungsschutz wird gewährt in Form einer Boden-Unfallversicherung für Zuschauer von Luftfahrt-Veranstaltungen, die von DULV-Mitgliedsvereinen durchgeführt werden. Gedeckt sind nur Bodenunfälle, die einem Zuschauer während der Dauer der Veranstaltung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges zustoßen, soweit sich diese Unfälle innerhalb der Grenzen des Veranstaltungs-Geländes ereignen und dem Veranstalter unverzüglich gemeldet werden. Vom Versicherungsschutz mit erfasst sind die Personen, die nicht Zuschauer sind, sondern im Auftrag des Versicherungsnehmers bestimmten Verrichtungen (z. B. an der Kasse, auf dem Parkplatz, an der Absperrung, Rotes Kreuz, Schiedsrichter, u. s. w.) nachgehen.

Nicht unter die Versicherung fallen alle Unfälle, die Zuschauer bei Teilnahme an Luftfahrten erleiden und daher Gegenstand der Luftfahrt-Unfallversicherung sind.

Die Deckung gilt bundesweit.

5. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, die

- a) sich in einem Gelände ereignen, für das eine behördlich vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist,
- b) dadurch entstehen, dass für das Ultraleichtflugzeug keine ordnungsgemäße Gerätezulassung oder keine ordnungsgemäße Erprobungserlaubnis besteht,
- c) darauf zurückzuführen sind, dass der Pilot keinen ordnungsgemäßen Befähigungsnachweis besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet.